

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu bezahlen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 20.

Berlin, Sonnabend, den 30. Oktober 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Beamtenaltruhegehaltsgesetz S. 291.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Handelskammer zu Trier S. 292. Handelskammer zu Flensburg S. 292. Mitgliederzahl von Handelskammern S. 292. — 2. Handelsverkehr: Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln S. 292. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 293, S. 293, S. 294.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften S. 294. — 2. Arbeitsschutz und Wohlfahrtspflege: Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen S. 297. Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse S. 298. — 3. Reichsverficherungsvorordnung: Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarfällen der Krankenkassenangestellten S. 299.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Erfüllung der Krüppelanziegepflicht in Schulen S. 300.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Beamtenaltruhegehaltsgesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 1. Oktober 1920.

Ich übersende Abdruck eines Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 6. September d. Jz., betreffend Umrechnung der Versorgungsgebührenisse der in den abgetretenen Gebieten wohnenden pensionierten Beamten und der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Beamtenaltruhegehaltsgesetz) zur Kenntnis und Beachtung für den Bereich meiner Verwaltung.

Im Auftrage.

Gebaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Auslage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 6. September 1920.

Während allen denjenigen Altruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, die bei Abschluß des Friedensvertrags vom 10. Januar 1920 im Abtretungsgebiete gewohnt und infolge des Friedensvertrags mit dem genannten Tage die preußische Staatsangehörigkeit verloren haben, die Wohlsitzen des Beamtenaltruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 nicht zugute kommen können, hat bei denjenigen Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, die erst nach dem 10. Januar 1920 in das abgetretene Gebiet verzogen sind, eine Umrechnung der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Altruhegehaltsgesetzes zu erfolgen.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern:

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer zu Trier.

Der Bezirk der Handelskammer zu Trier ist auf den aus dem Handelskammerbezirk Saarbrücken ausgeschiedenen Kreis St. Wendel ausgedehnt und die Zahl der Mitglieder der erweiterten Handelskammer auf 24 festgesetzt worden.

Handelskammer zu Flensburg.

Der Kreis Eiderstedt scheidet mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 aus dem Bezirke der Handelskammer zu Kiel aus und wird in den Bezirk der Handelskammer zu Flensburg einbezogen.

Mitgliederzahl von Handelskammern.

Es ist erhöht worden die Zahl der Handelskammern
zu Grefeld auf 46,
zu Stolberg auf 30,
zu Köln auf 47,

der bergischen Handelskammer zu Remscheid auf 36 Mitglieder.

2. Handelsverkehr.

Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 5. Oktober 1920.

Anlaac. Abdruck übersende ich zur Beachtung.

Im Auftrage.

II b 7081.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister.

Berlin B 15, den 21. September 1920.

Durch die Bundesratsverordnung vom 9. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 485) sind die Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art zur Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft vereinigt worden. Die Herstellung von fetthaltigen Waschmitteln ist denjenigen, die nicht Mitglieder dieses Syndikats sind, wie auch den Mitgliedern selbst ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses des Syndikats, untersagt. (Verbot der Schwarzfiederei, Art. III § 4 und Art. II § 9 Ziffer 1 der Verordnung.)

Nach Mitteilungen der Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat der Umfang der verbotenen Seifenherstellung in letzter Zeit ganz außerordentlich zugenommen, so daß, abgesehen von der Gefährdung des Bestandes der Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft, an der bis auf weiteres im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, insbesondere auch mit Rücksicht auf die drohende Überfremdung, festzuhalten sein wird, eine schwere Schädigung des ehrlichen, sich an die gegebenen Bestimmungen haltenden Gewerbetreibenden und Händlers eingetreten ist.

Ich ersuche deshalb ergebenst, die zuständigen Behörden auf die Bestimmungen nochmals hinzuweisen zu wollen, da dauernd Beschwerden wegen Nichteinschreitens erhoben werden, und ich behalte mir vor, einzelne besonders schwere Fälle der Schwarzfiederei, die mir von der Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft unterbreitet werden, auch unmittelbar zur Kenntnis der dortigen Regierung zu bringen.

An die Landesregierungen (für Preußen: Ministerium für Handel und Gewerbe).

3. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. September 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts in Nachen wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (GMBl. S. 81) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 20 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert. Anlage.

Berlin, den 2. September 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhäus.

Der Justizminister.

Im Auftrage.

Geißler.

Ia 1891². 3M. — IIa. 6227 M. f. S.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lfd. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4	5	
20	Nachen	a) Handelskammer zu Nachen b) Handelskammer zu Stol- berg	8	8	24 8

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. September 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Bielefeld wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (GMBl. S. 81) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 10 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert. Anlage.

Berlin, den 15. September 1920.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

M. f. S. IIa 6532.

Anlage.Verzeichnis A.

Lfd. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
10	Bielefeld	a) Handelskammer zu Bielefeld b) Handelskammer zu Minden	6	6	18 6

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 27. September 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Dortmund wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (HMBI. S. 81) beigelegte Verzeichnis A zu Nr. 12 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 28. September 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

Nr. Ia 1524. 20* — M. f. S. IIa 6760.

Anlage.Verzeichnis A.

Lfd. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
12	Dortmund	Handelskammer zu Dortmund	12	12	36

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.1. Stehender Gewerbebetrieb.Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Berlin, den 10. August 1920.

Abdruck übersenden wir zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe. Die Anordnung wird im Staatsanzeiger und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

Zu der Anordnung ist folgendes zu bemerken:

Sie bezweckt einerseits, den Auswüchsen entgegenzutreten, die sich bei der Bedienung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vielfach ergeben haben, insbesondere, dem Animierkneipenunwesen zu steuern, andererseits, zu einer Hebung des Standes der weiblichen Gasthausangestellten beizutragen. Bei Durchführung der Anordnung werden diese Ziele im Auge zu behalten sein.

Zu § 1. Unter die Vorschrift fallen nicht nur die Angestellten, die mit der Bedienung der Gäste in den Gast- und Schankräumen beschäftigt sind, sondern auch das Bedienungspersonal für die Logierzimmer. Das Küchenpersonal fällt nicht darunter, soweit es nicht etwa zeitweise mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste beschäftigt wird.

Zur Unterhaltung der Gäste wird jede Art der Unterhaltung z. B. durch Gespräche, Musizieren und dergl. gehören, unter der Voraussetzung, daß dabei ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet.

Die Ortspolizeibehörden werden von der Ermächtigung zur Zulassung der Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren nur sehr vorsichtigen Gebrauch machen dürfen, insbesondere nur dann, wenn keine gesundheitlichen oder fittlichen Bedenken bestehen. Die Ausnahme kann gerechtfertigt sein, wenn ein einwandfreier Lehrvertrag vorliegt und der Betriebsinhaber der Wirtschaft die Gewähr bietet, daß keinerlei Missbräuche zu befürchten sind.

Zu § 2. Die Vorschrift gibt den nach § 3 zuständigen Behörden die Handhabe zu einem kräftigen Vorgehen gegen das Almierkneipenunwesen. Es wird erwartet, daß die Behörden sich die Unterdrückung der vorhandenen Missstände nachdrücklich angelegen sein lassen.

Zu § 4. Es wird sich empfehlen, daß die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses von den Regierungspräsidenten für ihre Bezirke einheitlich erlassen werden.

Zu § 5. Zur Erläuterung wird bemerkt, daß es nicht genügt, um gegen eine weibliche Angestellte vorzugehen, wenn aus ihrem Vorleben bedeutsame Tatsachen festgestellt worden sind. Vielmehr müssen die Tatsachen derart sein, daß sie die Ablösung rechtfertigen, daß die Angestellte bei der gegenwärtigen Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verletzt.

Zu § 6. Um den Wirtschaftsinhabern die Beachtung der Vorschrift des Abs. 2 zu erleichtern, wird es angebracht sein, die Herausgabe von Musterdienstverträgen bei den Verbänden der Gastwirte und der Gastwirtschaftsangestellten anzuregen.

Zu § 7. Es ist davon abgesehen worden, bei den Verbotsbestimmungen ins einzelne zu gehen. z. B. ist die in älteren Polizeiverordnungen vielfach enthaltene Vorschrift des Tragens anstößiger oder auffälliger Kleidung nicht übernommen. Das hindert nicht, daß die Polizeibehörden auf Grund ihrer weitgehenden Ermächtigungen gemäß §§ 2 und 5 gegen Missbräuche oder gegen Missstände einschreiten können, auch wenn der § 7 der Verordnung dafür eine besondere Handhabe nicht bietet. Im übrigen ist der § 7 so abgefaßt, daß er eine weite Auslegung ermöglicht.

Zu § 8. Zu den Ergänzungsvorschriften nach Absatz 2 sind nicht nur die Ortspolizeibehörden, sondern allgemein die Polizeibehörden, also auch die Landräte und Regierungspräsidenten berechtigt. Die Vorschriften bedürfen nicht der Form der Polizeiverordnung, da es sich lediglich um Ausführungsanordnungen zu unserer Anordnung handelt.

Zu § 10. Es ist dafür zu sorgen, daß die Ablösungen pünktlich erfolgen. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften werden daher auf die neue Anordnung in geeigneter Weise baldigst hinzuweisen sein.

Zugleich im Namen
des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt.

Der Minister des Innern.

Severing.

M. d. J. IIc. 2496. — M. f. Q. III. 10141. — M. f. V. W. III. G. 552.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Anordnung, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 69) wird für das Gebiet des Preußischen Staates folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer in der von ihm betriebenen Gast- und Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr

mit den Gästen stattfindet, beschäftigen oder zu solcher Beschäftigung zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter unter 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 2.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- und Schankwirtschaft kann untersagt werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann sie untersagt werden:

1. wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich umgefährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren.

§ 3.

Befähig zu einem Verbot gemäß § 2 ist:

- a) in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
- b) im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

Das Verbot kann, auch wenn es mit einem Rechtsmittel angefochten wird, sofort Ausführung gebracht werden.

§ 4.

Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betrieb aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde.

§ 5.

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verletzt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

§ 6.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 Abs. 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piccolo, Putzfrauen und dergl.).

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berücksichtigen muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Ableichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrags zulässig.

§ 7.

Den weiblichen Angestellten ist verboten:

- a) durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken,
- b) von Gästen für sich oder für andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

§ 8.

Die Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1 Absatz 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder

leicht zugänglich sein. Einrichtungen, wodurch Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- und Ausblick entzogen werden, sind verboten. Mehrere Räume müssen offene Verbindung miteinander haben.

Die Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie können ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 9.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtshäusern nicht hingewiesen werden.

§ 10.

Wer bei Inkrafttreten dieser Anordnung weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen nach §§ 1 und 4 binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Anordnung vorzunehmen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

§ 12.

Die §§ 1—4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers und seiner Verwandten und Verschwägeren auf- und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

§ 13.

Die §§ 1, 4 und 10 gelten nicht für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

§ 14.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizeibehörden werden gemäß dem Gesetze über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

M. d. J. IIe 2496. — M. f. S. III 10141. — M. f. B., W. G. 552.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage.

Bracht.

Der Minister des Innern.

Severing.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 6. Oktober 1920.

Über die Aufgaben der Demobilmachungskommissare in bezug auf die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse nach § 28 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218) sind wiederholt Zweifel hervorgetreten.

Ich bemerke hierzu das Folgende:

Nach den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums für das Schlichtungsverfahren usw. soll der Demobilmachungskommissar bei Gesamtstreitigkeiten nur dann zur Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen als dem letzten Hilfsmittel schreiten, wenn er sich überzeugt

hat, daß die im Schiedsspruch getroffene Regelung zweifellos der Willigkeit entspricht und ein staatliches Eingreifen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens unerlässlich ist, im gegebenen Falle auch den gewünschten Erfolg verspricht. Ich weise auf diese Bestimmung besonders hin. Diese Einschränkung bezieht sich nicht bloß auf solche Fälle, in denen der Demobilmachungskommissar von Amts wegen eingreift, wie aus der Fassung der Richtlinien wiederholt irrtümlich entnommen worden ist, sondern auf alle Fälle, in welchen der Demobilmachungskommissar über Verbindlichkeitserklärungen von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten zu entscheiden hat. In erster Linie kommen hierbei Gesamtstreitigkeiten in lebenswichtigen Betrieben in Betracht. Ein drohender Streik hingegen ist für sich allein kein ausreichender Grund, um die Verbindlichkeitserklärung auszusprechen. Eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen für die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten ist um so mehr geboten, als die Befugnis der Demobilmachungskommissare, auf Grund des § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218) Verbindlichkeitserklärungen in Kollektivstreitigkeiten auszusprechen, in der Rechtsprechung vereinzelt angefochten worden ist. Ich bemerke dazu ausdrücklich, daß ich die in dieser Rechtsprechung hervorgetretenen Bedenken nicht teile. Der § 28 a. a. D. hat absichtlich bei dem Erlass der Verordnung vom 12. Februar 1920 eine ganz allgemeine Fassung erhalten, um Streitigkeiten jeder Art über Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen zu umfassen, wie das auch der schon damals bestehenden Verwaltungsausübung entsprach. Etwaige Einschränkungen in bezug auf das Anwendungsbereich des § 28 a. a. D. würden zweifellos in der Verordnung ausdrücklich vorbehalten worden sein, wenn sie beabsichtigt gewesen wären. Über Umfang und Bedeutung des § 28 bestand bei Erlass der Verordnung vom 12. Februar 1920, wie die damaligen Verhandlungen ergeben, bei den beteiligten Stellen keinerlei Zweifel.

Was das Verfahren bei der Verbindlichkeitserklärung betrifft, so ist in das pflichtgemäße Ermessen des Demobilmachungskommissars gestellt, in welcher Weise er sich die Überzeugung von der Richtigkeit der Schiedssprüche verschaffen will. Selbstverständlich gehört hierzu eine sorgfältige Prüfung der gesamten Unterlagen des Verfahrens einschließlich einer Prüfung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses. Bei Streitigkeiten, die sich auf den Abschluß von Tarifverträgen (§ 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, RGBl. S. 1456) beziehen, ist die Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung in der Regel nicht eher zu treffen, bis den Parteien Gelegenheit gegeben ist, in einer kontraktorischen Verhandlung vor dem Demobilmachungskommissar oder seinem Beauftragten zu dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung und zu dem gesamten Streitmaterial einschließlich der von dem Demobilmachungskommissar etwa noch beschafften Unterlagen Stellung zu nehmen, sofern nicht beide Parteien auf diese Verhandlung verzichten. Inwieweit in anderen Fällen eine persönliche Verhandlung mit den Parteien angezeigt ist, wird von der Beurteilung des Einzelfalls abhängen. In allen zweifelhaften Fällen sind derartige Verhandlungen zweckmäßig.

Ich ersuche Sie, hiernach bei der Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen zu verfahren und stelle anheim, etwaige weitere Zweifelsfragen auf diesem Gebiete bei mir zum Vortrag zu bringen.

Im Auftrage.

III 13601.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Oberpräsidenten für Oberschlesien — Verwaltungsstelle Breslau — in Breslau und den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin, Berlin, Viktoriastr. 24.

Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 13. Oktober 1920.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Schlichtungsausschüsse. Ich trete den Ausführungen des Herrn Reichsarbeitsministers in allen Punkten bei.

Im Auftrage.

III 13592.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (auch Oppeln), die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Regierungspräsidenten für Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau und den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 6, den 4. Oktober 1920.

Zahlreiche Eingaben von Berufsvereinigungen veranlassen mich darauf hinzuweisen, daß der Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses meines Erachtens nicht befugt ist, die bei dem Schlichtungsausschuß anhängig gemachten Streitigkeiten von sich aus wegen Unzuständigkeit abzuweisen.

Wenn auch die Schlichtungsausschüsse gesetzlich lediglich für die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten und die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesene Entscheidung von Einzelstreitigkeiten zuständig sind, so erscheint es mir doch unzulässig, daß Vorsitzende von Schlichtungsausschüssen die Anberaumung eines Termins vor der Kammer des Schlichtungsausschusses mit der Begründung ablehnen, daß die Anrufung in einer Einzelstreitigkeit erfolgt sei, die der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nicht unterliege. Die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Schlichtung einer Streitigkeit bei Anrufung liegt vielmehr nur bei der Kammer des Schlichtungsausschusses.

Allerdings wird es sich empfehlen, daß der Vorsitzende in Fällen, in denen offenbar die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nicht gegeben ist, den Antragsteller darauf aufmerksam macht und ihn veranlaßt, sich sofort an die zuständige Stelle zu wenden. Besteht der Antragsteller aber auf seiner Meinung, so läßt sich eine Beschlusffassung der Kammer nicht umgehen.

Im übrigen halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß Parteien, insbesondere Berufsvereinigungen, den gesetzlichen Schlichtungsausschuß als Schiedsinstanz gemäß Zivilprozeßordnung §§ 1025 ff. auch für die Einzelstreitigkeiten der durch sie vertretenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren. Der Tarifvertrag ist dann insoweit als Schiedsvertrag anzusehen; gemäß § 1033 der ZPD tritt ein derartiger Schiedsvertrag jedoch mangels weiterer Vereinbarung außer Kraft, wenn der gesetzliche Schlichtungsausschuß die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert. Es dürfte sich nicht empfehlen, die Schlichtungsausschüsse allgemein zur Verweigerung der Übernahme des Schiedsrichteramts in Einzelstreitigkeiten anzuweisen; jedoch muß vor der freiwilligen Übernahme eines solchen Schiedsrichteramts durch den Schlichtungsausschuß stets geprüft werden, ob er neben seinen gesetzlichen Pflichten auch dieser freiwilligen Verpflichtung genügen kann, ohne daß eine übermäßige Belastung seiner Mitglieder eintritt. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches dürfen außerdem besondere Ausgaben für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse als vereinbarter Schiedsinstanz in Einzelstreitigkeiten keinesfalls entstehen.

Ich bitte ergebenst, diese Aussaffung den der dortigen Dienstaufficht unterstellten Herren Demobilmachungskommissaren und den Schlichtungsausschüssen bekannt geben zu wollen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin.

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen der Krankenkassenangestellten.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 11. Oktober 1920.

Nach Entscheidung des Reichsarbeitsministers findet das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 910) auch auf die Angestellten der Krankenkassen, welche der Dienstordnung unterstehen, und, soweit nicht die preußische Verordnung vom 16. Februar 1919 (G.S. S. 27) in Frage kommt, auf die Krankenkassenbeamten, Anwendung, denen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten übertragen sind.

Ich ersuche, die Kassenvorstände als die Dienstvorgesetzten und die Versicherungssämter als die Disziplinargerichte im Sinne des § I a. a. D. hierauf aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

Bracht.

III V 1886.

An die Oberversicherungsämter.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht in Schulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 11. Oktober 1920.

In der Anlage übersenden wir Ihnen je einen Abdruck

- a) der Ausführungsanweisung vom 26. Juli 1920 zu dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 (G.S. S. 280, veröffentlicht in der „Volkswohlfahrt“, dem Ministerialblatt des Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 179 ff.),*)
- b) der Verordnung, betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht in den öffentlichen Schulen und Anstalten, vom 9. September 1920 und
- c) der Verordnung, betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht durch Privatlehrer und Privatschullehrer, vom 10. September 1920

mit dem Ersuchen, den Schulleitern und Lehrpersonen an den Fach- und Fortbildungsschulen meiner Verwaltung die Befolgung der Bestimmungen zur besonderen Pflicht machen zu lassen und den Regierungs- und Gewerbeschulrat anzuleiten, bei seiner Aufsichtstätigkeit die Durchführung der Verordnungen zu überwachen.

Die beiden Verordnungen sind, soweit es noch nicht geschehen ist, in den Amtsblättern der dortigen Regierung zu veröffentlichen.

Von der Ausführungsanweisung vom 26. Juli d. J. stehen nur Überabdrücke für die Fachschulen zur Verfügung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

Bracht.

IV 10204 M. f. Q. — III E 990 M. f. B.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage I.

Verordnung, betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht in den öffentlichen Schulen und Anstalten, vom 9. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 (G.S. S. 280) verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

„Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.“

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erlässt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege.“

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Nr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- a) den Namen und Vornamen des krüppelhaften Kindes,
- b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- c) den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- d) seinen Wohnort mit Straßennennung,
- e) die Bezeichnung der Schule,
- f) eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppelung,
- g) die Unterschrift des Anzeigenden mit Angabe seiner Dienststellung und des Datums der Anzeige,

enthalten muß.

*) Die Ausführungsanweisung gelangt hier nicht zum Abdruck.

Nr. II.

Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Schulen haben die Anzeigen durch die Hand des Schulleiters dem staatlichen Kreisarzt einzureichen. Bei Schulen, die einem Kreisschulrat unterstehen, sind die Anzeigen von den Schulleitern und von den alleinstehenden Lehrern an den Kreisschulrat zur Weitergabe an den staatlichen Kreisarzt zu senden.

Nr. III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Schulen in öffentlichen Anstalten (Erziehungsaufstalten, Gefängnisschulen und dergleichen). Die Anzeige ist dem staatlichen Kreisarzt durch die Hand des Anstaltsleiters einzureichen.

Berlin, den 9. September 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Anlage II.

Verordnung, betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht durch Privatlehrer und Privatschullehrer, vom 10. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 (G.S. S. 280) verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

„Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.“

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege.“ für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Nr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- a) den Namen und Vornamen des krüppelhaften Kindes,
- b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- c) den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- d) seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,
- e) die Bezeichnung der Schule, welche es etwa besucht,
- f) eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppelung,
- g) die Unterschrift des Anzeigenden mit Angabe seines Namens und Standes, seiner Wohnung und des Datums der Anzeige,

enthalten muß.

Nr. II.

Privatschullehrer (Privatschullehrerinnen) haben die Anzeige durch die Hand des Schulleiters an den staatlichen Kreisarzt einzureichen. Einzelstehende Privatlehrer (Privatlehrerinnen) haben die Anzeige unmittelbar an den staatlichen Kreisarzt einzureichen.

Nr. III.

Als Ersatzunterricht im Sinne des § 4 des Gesetzes gilt der Unterricht, der anstelle des Besuchs der öffentlichen Schule Kindern zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilt wird.

Nr. IV.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von drei bis zu einhundert-fünfzig Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft von einem Tage bis zu vier Wochen tritt, bestraft.

Berlin, den 10. September 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Carl Lehmanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 48/44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 48/44.